

Aktenzeichen:
34 O 78/24 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: C [REDACTED]
[REDACTED] rt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

E. Breuninger GmbH & Co., vertreten durch: Breuninger Management GmbH diese vertreten
durch: [REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 34. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2024 für Recht
erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in einer Rechnung die Bezahlung von „Mahngebühren“ einzufordern (§ 3,00 €), wenn der Beklagten für vorangegangene Zahlungsaufforderung(en) Kosten für Porto, Papier und Druck in dieser Höhe (3,00 €) nicht entstanden sind,

wie geschehen in der Rechnung nach Anlage K 3.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshafta bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

V. Der Streitwert wird auf € 17.000,00 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Bei der Beklagten handelt es sich um die Betreiberin zahlreicher Modehäuser in ganz Deutschland mit Sitz in Stuttgart.

Die Beklagte bietet Verbrauchern u. a. im Internet auf Ihrer Website www.breuninger.de den Kauf unterschiedlichster Mode- und Lifestyleprodukte an. In diesem Zusammenhang können Verbraucher eine sogenannte „Breuninger Card“ beantragen und zur Bezahlung ihrer bei der Beklagten getätigten Käufe nutzen.

Setzt der Verbraucher seine „Breuninger Card“ zur Zahlung eines bei der Beklagten getätigten Kaufs ein, erhält er monatlich eine „Übersicht“ seiner bei der Beklagten getätigten Käufe und des im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Betrags, bestehend aus der Summe der vom Verbraucher im jeweiligen Abrechnungszeitraum getätigten Käufe abzüglich etwaig bereits geleisteter Zahlungen und Retouren (vgl. Anlage K 1, linke Spalte im sechsten Absatz). Diese Übersicht („Breuninger Card Abrechnung“) kann der Verbraucher auch online auf der Website der Beklagten abrufen, sofern er dort ein Nutzerkonto angelegt hat.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Inhaber einer „Breuninger Card“ mit Zahlungsfunktion. Er hatte versäumt, den sich aus der Breuninger Card Abrechnung für den Monat März 2024 (Anlage K 2) ergebenden Betrag i. H. v. 9,99 € zu bezahlen, weshalb er von der Beklagten per Post eine Zahlungserinnerung erhalten hat. Da der Kunde kein SEPA- Lastschriftmandant erteilt hatte, war er gem. Ziff. I.3 der Vertragsbedingungen der Beklagten (Anlage K 1) verpflichtet, den sich aus der Card-Abrechnung ergebenden Endbetrag binnen 15 Kalendertagen nach dem Abrechnungsstichtag zu überweisen. In der Abrechnung für Mai 2024 (Anlage K 3) wurde neben der noch offenen Forderung i. H. v. 9,99 € auch eine Position „Mahngebühren“ i. H. v. 3,00 € aufgeführt

Mit Anwaltsschreiben vom 30.07.2024 (Anlage K 4) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Mit Schreiben vom 30.08.2024 (Anlage K 6) lehnte die Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Verbraucher gehe aufgrund der Verwendung des Begriffs „Mahnggebühren“ in der Rechnung davon aus, dass es sich hierbei um eine aus einer Mahnung resultierende feste, von einem tatsächlichen Aufwand nicht abhängige Position handle. Jedenfalls aber gehe der Verbraucher davon aus, dass der Beklagten Kosten in Höhe der geltend gemachten Mahnggebühren tatsächlich entstanden seien. Die von der Beklagten behaupteten Kosten in Höhe von 3,00 € seien nicht entstanden; Kosten für Porto, Druck und Papier würden allenfalls 0,90 € ausmachen. „Betriebswirtschaftlichen Aufwand“ (vgl. Klageerwiderung, Seite) stelle nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen erstattungsfähigen Schaden dar, auch wenn der Geschädigte für die Schadensermittlung und -Abwicklung einen externen Dienstleister beauftrage. Ausnahmen von dem Grundsatz, dass eigener Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs keinen erstattungsfähigen Schaden darstelle, seien nur geboten, wenn dem Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses „ganz ungewöhnliche Belastungen“ entstünden (BGH VI ZR 98/75; BGHZ 66, 112). Dies sei bei Kosten für die Erstellung und den Versand eines Mahnschreibens nicht der Fall. Das begehrte Verbot sei mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar. Welches schützenswerte oder gar überwiegende Interesse die Beklagte daran haben könnte, Verbraucher systematisch mit Mahnggebühren zu überziehen, auf deren Erstattung sie keinen Anspruch hat, sei nicht ersichtlich. Das Argument der Beklagten, die Alternative wäre die unmittelbare Beauftragung eines Inkassounternehmens, wodurch noch höhere Kosten entstünden (vgl. Klageerwiderung, Seite 4 unten), könne nicht rechtfertigen, dass sich die Beklagte durch die Geltendmachung unberechtigter Mahnggebühren in rechtswidriger Weise bereichere.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in einer Rechnung die Bezahlung von „Mahnggebühren“ einzufordern (§ 3,00 €), wenn der Beklagten für vorangegangene Zahlungsaufforderung(en) Kosten für Porto, Papier und Druck in dieser Höhe (3,00 €) nicht entstanden sind,

wie geschehen in der Rechnung nach Anlage K 3.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu €

250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, die Kosten für den gesamten Mahnprozess würden mindestens 3,00 € betragen. Diese setzten sich zusammen aus Kosten für Druck, Kuvertierung, Porto sowie der Gebühren für die Beauftragung eines externen Dienstleisters. Die Erhebung der Mahngebühren erfolge nicht ohne Rechtsgrundlage. Diese seien die §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Die als Mahngebühren in Rechnung gestellten Kosten entstünden der Beklagten tatsächlich. Auch bei automatisierten Mahnprozessen bedürfe es einer Prüfung und Veranlassung der Mahnung, was den Einsatz von Personal und technischen Ressourcen erfordere. Für den Druck und den Versand der Mahnungen setze die Beklagte einen externen Dienstleister ein. Die Mahngebühr von 3 € entspreche dem betriebswirtschaftlichen Aufwand der Beklagten. Der personelle Aufwand falle auch nicht unter typischerweise zu erbringende Müheverwaltung, da die Beklagte im Rahmen des Abrechnungsprozesses bereits mit Stellung der Abrechnung eine Zahlungsfrist setze. Mahnungen seien hierdurch grundsätzlich entbehrlich und lediglich ein milderes Mittel gegenüber einer unmittelbaren Übergabe an einen Inkassodienstleister. Die Beklagte beachte zudem die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB. Die Höhe der Mahngebühr sei niedrig angesetzt worden, um sicherzustellen, dass der Kunde höchstens den Betrag tragen müsse, der den tatsächlich entstandenen Kosten entspreche. Bei den in Rechnung gestellten Mahngebühren handle es sich um eine übliche und weitverbreitete Pauschale, die gängige Geschäftspraktiken im Mahnwesen widerspiegele. Jedenfalls wäre eine Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Erhebung von Mahngebühren in Höhe von 3,00 € unverhältnismäßig. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass eine Irreführungsfahr in besonderen Ausnahmefällen hinzunehmen sei, wenn die Belange der Allgemeinheit nicht in erheblichem Maße und ernstlich in Mitleidenschaft gezogen werden, weil nur eine geringe Irreführungsfahr vorliege (BGH v. 07.11.2002 | ZR 276/99). Es sei nicht davon auszugehen, dass eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € von einem Kunden als unangemessen empfunden werde.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG zu.

a. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

b. Das Versenden der Zahlungsaufforderung (Anlage K 2) stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar (BGH GRUR 2019, 1202). Die Beklagte hat mit der Zahlungsaufforderung unwahre Angaben i. S. v. § 5 Abs. 2 UWG gemacht.

aa. Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält, z.B. über Rechte und Pflichten des Verbrauchers.

bb. Angaben sind Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt, die sich auf Tatsachen und zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignete Meinungsäußerungen beziehen (BGH GRUR 2019, 754).

Bei der in der Abrechnung (Anlage K 3) aufgeführte „Mahngebühr“ in Höhe von 3,00 € handelt es sich aus der maßgeblichen Sicht der angesprochenen Verbraucher als eine solche Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG. Es handelt sich nicht nur um die unverbindliche Äußerung einer Rechtsansicht.

Zwar kann eine Zahlungsaufforderung auch nur eine Meinungsäußerung dahingehend enthalten, der Adressat der Zahlungsaufforderung habe sich in Verzug befunden und schulde deshalb Mahnauslagen. Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern allerdings eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, werden von

§ 5 Abs. 1 S. 2 UWG erfasst (BGH I ZR 93/17).

Ein durch die Breuninger Card-Abrechnung angesprochener Durchschnittsverbraucher, dessen Verständnis das Gericht aus eigener Anschauung beurteilen kann, wird die dort aufgeführte Mahngebühr als eine feststehende Forderung, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, und nicht als Äußerung einer Rechtsansicht der Beklagten ansehen. Es handelt sich um eine Soll-Buchung auf der als Kontoauszug gestalteten Abrechnung und damit um eine eindeutige, nicht verhandelbare Forderungsposition. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Wahl des Begriffs „Gebühr“, der hoheitlich anmutet und dadurch in besonderem Maße als „feststehend“ verstanden wird.

cc. Jedenfalls in Bezug auf die Höhe der Mahnauslagen handelt es sich ohne weiteres um eine auf ihre objektive Richtigkeit hin überprüfbare Tatsachenbehauptung dahingehend, ob Mahnauslagen auch in dieser Höhe entstanden sind. Dazu hat die Beklagte nicht konkret vorgetragen und die behauptete (Mindest)-Höhe der durch die Mahnung entstandenen Kosten auch nicht belegt. Die Geltendmachung von „Mahngebühren“ in einer bestimmten Höhe (vgl. Anlage K 3: 3,00 €) ist aber unzulässig, wenn der Beklagten erstattungsfähige Kosten in dieser Höhe nicht entstanden sind.

Davon ist im konkreten Fall auszugehen. Zwar kann unterstellt werden, dass gewisse Kosten für die Mahnung entstanden sind, allerdings fehlt schon nach dem Vorbringen der Beklagten zu den in ihre Schadensberechnung einbezogenen Kosten für Personal und/oder IT („betriebswirtschaftliche Kosten“) ein insoweit erstattungsfähiger Schaden. Den für die Schadensermittlung und außergerichtliche Abwicklung seines Schadensersatzanspruchs anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand trägt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Geschädigte, auch wenn er hierfür besonderes Personal einsetzt oder die Tätigkeiten - wie vorliegend - extern erledigen lässt, bei einer am Schutzzweck der Haftungsnorm sowie an Verantwortungsbereichen und Praktikabilität orientierten Wertung jedoch selbst. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der im Einzelfall erforderliche Aufwand die im Rahmen des Üblichen typischerweise zu erbringende Mühewaltung überschreitet (st. Rspr.; vgl. etwa BGH VIII ZR 95/182). Dies erfordert nach der vorstehenden Rechtsprechung, dass der eigene Verwaltungsaufwand infolge des schädigenden Ereignisses „ganz ungewöhnliche Belastungen“ mit sich bringt, welche bei dem von der Beklagten dargestellten, weitgehend automatisierten Mahnprozess nicht ersichtlich ist.

Die in Ansatz gebrachte Schadenspauschale verstieße auch gegen § 309 Nr. 5 BGB, wäre eine derartige „Mahngebühr“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vereinbart. Einer Pauschalierung (der Höhe nach) ist nur der Schaden zugänglich, der dem Grunde nach ersatzfähig ist. Wird ein nicht ersatzfähiger Schaden in die Pauschale einbezogen, wäre eine entsprechende die Klausel nach § 309 Nr. 5a BGB unwirksam. Zu dem ersatzfähigen Schaden zählt nur derjenige, der adäquat kausal durch die Pflichtverletzung verursacht wurde und in den Schutzbereich der verletzten Norm fällt.

Der Beklagten steht somit weder ein vertraglich noch ein gesetzlicher Anspruch auf die pauschalieren Mahnkosten in Höhe von 3,00 € zu.

Die in § 288 Abs. 5 BGB vorgesehene Verzugspauschale von 40,00 € gilt ausdrücklich nur gegenüber Schuldern, die nicht Verbraucher sind. Der Beklagten steht auch kein Anspruch auf Zahlung der pauschalieren Mahngebühr aus §§ 280, 286 BGB zu. Vielmehr ist insoweit im Einzelnen darzulegen, wofür welche konkreten Kosten und Auslagen in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind. Daran fehlt es, wie dargelegt.

c. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steht dem Anspruch auf Unterlassung nicht entgegen. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Anwendung des Irreführungsverbots auf Grund einer Interessenabwägung ausgeschlossen sein kann. Im Allgemeinen ist das Interesse des Werbetreibenden an der Weiterverwendung einer irreführenden Angabe jedoch nicht schutzwürdig (BGH GRUR 1973, 532). Ein besonderer Ausnahmefall, bei dem ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten vorliegen würde, das das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit überwiegt, ist nicht ersichtlich. Ein solches kann insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, dass die pauschalen Mahnkosten von den Verbrauchern als angemessen empfunden werden würden. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Verbraucher - bei Kenntnis von der fehlenden Rechtsgrundlage - mit der Erhebung von Mahnkosten einverstanden wären.

II. Die Anordnung der Ersatzordnungshaft folgt aus § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EGStGB.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■■■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht